

Aktuelle Informationen aus dem Gaststättenrecht

Seit Juli 2005 ist für die Abgabe von zubereiteten Speisen, nichtalkoholischen Getränken und die Beherbergung **keine** Erlaubnis mehr erforderlich.

Die Speiseabgabe unterliegt jedoch **weiterhin** der Lebensmittelüberwachung durch das Veterinäramt und Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Birkenfeld. Dort erhalten Sie alle Informationen über die gesetzlichen Lebensmittel- und Hygienevorschriften, die beim Umgang mit Lebensmitteln zu beachten sind.

Kreisverwaltung Birkenfeld Tel.:06782-150 u. Gesundheitsamt: Tel.: 06781-20080

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Ausschank) ist nach wie vor **erlaubnispflichtig**. Dies gilt natürlich auch für vorübergehende besondere Anlässe, wie z.B. Vereinsfest, Kirmes, Markt, usw.

Hierfür ist eine **Gestattung** gem. § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) erforderlich.

Diese kann bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld,
Zimmer 2, Frau Cori, Tel.: 06782-990129**

beantragt werden.

Neu und wichtig:

Ein Antrag auf Gestattung ist aus organisatorischen Gründen **mindestens 3 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin zu stellen, damit auch gewährleistet werden kann, dass die zu beteiligenden anderen Behörden (Polizei, Feuerwehr, Kreisverwaltung) rechtzeitig informiert werden können.

Bei Antragstellung ist die Angabe eines Verantwortlichen vor Ort (**Handynummer/Festnetz**), **unbedingt erforderlich** damit die Polizei oder Feuerwehr im Bedarfsfall bzw. im notwendigen Einzelfall schnell handeln kann. Ebenfalls ist dem Antrag eine **Getränkeli**ste beizufügen, die sowohl **Mengenangaben** als auch die **einzelnen Preise** beinhaltet (z.B. Cola, Limo 0,2l 1,00 €).

Bei größeren Veranstaltungen (Kirmes etc.) ist zusätzlich eine Ausfertigung des **Festprogramms** einzureichen.